

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt:	Seite
7. 1. 55	Zweite Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesleihbank Fulda	1

**Zweite Verordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Landesleihbank Fulda.**

Vom 7. Januar 1955.

Auf Grund von § 8 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Die Landesleihbank Fulda wird mit der Städtischen Sparkasse Fulda vereinigt. Das Vermögen der Landesleihbank Fulda geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Sparkasse Fulda über. Die Anstalt führt die Bezeichnung:

„Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda“.

§ 2

(1) Beide Anstalten haben zum 31. Dezember 1954 ihre Schlußbilanzen nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften aufzustellen. Die „Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda“ hat zum 1. Januar 1955 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für diese Bilanz sind die Werte der Schlußbilanzen maßgebend.

(2) Die gemäß Absatz 1 aufzustellenden Bilanzen werden durch die Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, Frankfurt (Main), geprüft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

